

INGO HAAR

VOM „VOLKSGRUPPEN-PARADIGMA“ BIS ZUM „RECHT AUF HEIMAT“

EXKLUSION UND INKLUSION ALS DEUTUNGSMUSTER IN DEN DISKURSEN ÜBER ZWANGSMIGRATIONEN VOR UND NACH 1945

Das 20. Jahrhundert als ein Jahrhundert von Vertreibungen und Genoziden zu begreifen, ist sowohl für Wissenschaftsgeschichte der Bevölkerungswissenschaft, als für die Migrationengeschichte eine Herausforderung. Dieses Jahrhundert begann mit den Vertreibungen der Türken aus Griechenland und Bulgarien, sowie mit dem Genozid an den Armeniern in der Türkei vor und nach dem Ersten Weltkrieg. Es endete mit den jüngsten Balkankriegen und den „ethnischen Säuberungen“ im Kosovo. Das größte Verbrechen der Weltgeschichte, die Ermordung der europäischen Juden, erfolgte im Zweiten Weltkrieg. Dem schloss sich von 1944/5-1948 die Vertreibung der Deutschen aus Ost- und Südosteuropa an, als unvermeidliche Reaktion auf die Genozid- und Umsiedlungspolitik im Nationalsozialismus.¹ Die Zahl der im 20. Jahrhundert von Vertreibung und Zwangsumsiedlung, von Bevölkerungsaustausch und ethnischer Migration betroffenen Menschen beziffert sich schätzungsweise auf 60 Millionen Personen.² Darin sind nicht nur die „Fremdarbeiter“ eingerechnet.³ Es gehören auch die Angehörigen der ungarischen Minderheit dazu, die nach dem Pakt der Achsenmächte aus Rumänien umgesiedelt wurden.⁴

¹ NORMAN M. NAIMARK, *Fires of Hatred. Ethnic Cleansing in Twentieth-Century Europe*, Harvard 2001.

² Ein erster Überblick über Zahlen bei RAINER MÜNZ, *Das Jahrhundert der Vertreibungen*, in: *Transit* 23 (2002), S. 132-154.

³ ULRICH HERBERT, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin 1986.

⁴ VIOREL ACHIM, *The Romanian Population Exchange Project Elaborated by Sabin Manuela in October 1941*, in: *Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient* 27 (2001), S. 593-617; TAMÁS STARK, *Population Movements in Hungary during the War Years*, in: *Ebd.*, S. 619-632.

Es ist kaum zu bestreiten, dass diese Gewaltexzesse sozialtechnokratischen Know-hows bedurften.⁵ Trotzdem blieb die Frage nach diesem Expertenwissen und seiner praktischen Wirksamkeit lange Zeit ungestellt. Wie ist dieses Wissen aber nun im rassistischen Exklusionsprojekt der modernen Nationalstaatsbildung paradigmatisch verdichtet und angewandt worden? Wie waren Wissenschaft und Macht in der Bevölkerungspolitik miteinander verschränkt?⁶ Im folgenden wird nicht nur nach der Wirksamkeit rassistischen Ordnungsdenkens in der Zwangsmigration der deutschen Bevölkerungsgruppen im Zweiten Weltkrieg, sondern auch nach der Kontinuität rassistischen Denkens in der frühen Bundesrepublik Deutschland gefragt. Diese kleine Studie dient dazu, erste Hypothesen zu den offenen Forschungsproblemen, nämlich, wie die wissenschaftliche Verdichtung rassistischen Ordnungsdenkens in den Bevölkerungswissenschaften gelang und wie rassistische Differenzkriterien, die das Eigene und das Fremde markierten, politisch wirksam wurden, zu formulieren. Die Kontinuitätsfrage wird am Beispiel der bevölkerungswissenschaftlichen Vertriebenenforschung nach 1945 aufgegriffen, was sich vor allem deshalb anbietet, weil in diesem Politik- und Forschungsfeld das Problem der Elitenkontinuität deutlich ins Auge springt.

Erste theoretische Vorüberlegungen, ob es einen Zusammenhang zwischen der Konstruktion des Eigenen und des Fremden in bevölkerungswissenschaftlichen Forschungsprogrammen im Nationalsozialismus und seiner Vernichtungspolitik gibt, basieren auf Michel Foucault.⁷ Nach Foucault reagierte der Staat auf die Bevölkerungsexplosion im 19. Jahrhundert unter anderem mit dem Aufbau der Bevölkerungswissenschaft und der Professionalisierung neuer Sozialtechniken, durch welche die Gesamtheit der Bevölkerung als eine biologische Spezies kontrolliert werden sollte. Neue Kontrollmechanismen, wozu die Arbeitersiedlung ebenso wie die Sozialhygiene und die Geburtenkontrolle gehörten, blieben ambivalent: Einerseits halfen die Maßnahmen die medizinische und soziale Versorgung der Bevölkerung zu verbessern, andererseits entmündigte der Staat die Betroffenen, indem er diese einem stärkeren Zugriff bürokratischer Herr-

⁵ MICHAEL G. ESCH, „Gesunde Verhältnisse“. Deutsche und polnische Bevölkerungspolitik in Ostmitteleuropa 1939-1950, Marburg 1998 (= Materialien zur Ostmitteleuropaforschung, 2).

⁶ BERNHARD GIESEN, Kollektive Identität. Die Intellektuellen und die Nation 2, Frankfurt/M. 1999 (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1410), S. 259-319.

⁷ MICHEL FOUCAULT, Leben machen und sterben lassen: Die Geburt des Rassismus, in: Bio-Macht, hg. v. SEBASTIAN REINFELDT, Duisburg 1992 (= DISS-Texte, 25), S. 27-52.

schaft unterwarf.⁸ Der hiermit verbundene rassistische Diskurs, der sich Ende des 19. Jahrhunderts nicht nur in Deutschland artikulierte, aber im deutschen Fall zu einem Paradigma der modernen Gesellschafts- und Nationsbildung aufrückte, stellte sich für Foucault als ein rassistischer Diskurs innerhalb bevölkerungspolitischer Praxisfelder dar.⁹

Die Paradigmen „Volkskörper“ und „Volksgruppe“ hängen beide eng mit dem deutschen Abstammungsmodell zusammen, nach dem die Angehörigen der Volksnation zugleich Mitglieder der ethnischen Nation waren. Dieses Paradigma beruht auf einem biopolitischen Denkmodell. Es nimmt die Probleme einer Gesellschaft nicht als solche von Individuen oder von sozialen Verhältnissen wahr, sondern als Probleme des Staates und seines rassistischen Zugriffs auf die Bevölkerung. Nicht nur die Erhöhung der Geburtenziffer, sondern auch das Töten der Personen, die als pathologisch stigmatisiert wurden, galt als legitimes Mittel staatlicher Intervention. Was als pathologisch diagnostiziert oder als Fremd erkannt wurde, unterlag zumindest der sozialen Kontrolle. Der entsprechend markierte Personenkreis sollte gegebenenfalls aus dem Volksganzen herausgelöst oder von der Integration ausgeschlossen werden. Die „Experten“ in diesen Fragen begriffen sich als Kontrolleure von Fertilität und Sterblichkeit.¹⁰ Die rassistische Konstruktion des Eigenen und des Fremden wurde als ein Mittel zum Zweck genutzt, um die biopolitische Handlungsfähigkeit des Staates gegenüber sozialer Desintegration und politischer Fragmentierung durchzusetzen. Wird die Nation wie im deutschen Fall des Nationalsozialismus jedoch als Abstammungs- oder Rassengemeinschaft definiert, erhält der Fremde die Position des ewigen Störers, der die nationale Ordnung bedroht.¹¹

Das biopolitische Ordnungsdenken beruht auf dem Axiom, die Gesellschaft einer vertikalen Differenzierung zu unterziehen, wobei die sozialen

⁸ Zum Forschungsstand für die Zeit vor und nach 1945 JOSEF EHMER, „Nationalsozialistische Bevölkerungspolitik“ in der neuen historischen Forschung, in: *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik im „Dritten Reich“*, hg. v. RAINER MACKENSEN, Opladen 2004, S. 21-44; LUTZ RAPHAEL, Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996), S. 165-193.

⁹ PHILIPP SARASIN, Zweierlei Rassismus. Die Selektion des Fremden als Problem in Michel Foucaults Verbindung von Biopolitik und Rassismus, in: *Biopolitik und Rassismus*, hg. v. MARTIN STINGELIN, Frankfurt/M. 2004 (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1644), S. 55-79, hier S. 77.

¹⁰ FOUCAULT, *Leben machen und sterben lassen* (wie Anm. 7) S. 46 f.; GIESEN, *Kollektive Identität* (wie Anm. 6), S. 392-312.

¹¹ ZYGMUNT BAUMANN, *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit*, Hamburg 1992, S. 47-50, S. 57.

Kriterien von Differenz zugespitzt werden. Ergänzend tritt die Idee der horizontalen Gliederung von Nationen oder „Lebensräumen“ durch ethnische Segregation hinzu. Den Grenz- und Auslandsdeutschen fällt in diesem Prozess der rassistischen Konstruktion der Nation eine Sonderrolle zu. Grenz- und Auslandsdeutsche galten als ethnisch, sozial und kulturell besonders gefestigt, was sie zu einem begehrten Objekt der Bevölkerungswissenschaft machte. Zudem eröffnete das Abstammungsprinzip in der deutschen Einwanderungspolitik den Personen mit nachweisbar direkten deutschen Vorfahren eine bevorzugte soziale Integration in die Gesellschaft. Wie wurde aber nun das Grenz- und Auslandsdeutschtum als demographische Verfügungsmasse in die Biopolitik des NS-Regimes einbezogen? Gab es in der „Neuordnung Europas“, die Hitler im September 1939 proklamierte, einen Konnex zwischen der Integration der „Volksdeutschen“ in den besetzten polnischen Gebieten und der Ermordung der europäischen Juden? Und wie wirkte sich die Kontinuität biopolitischen Denkens nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland in der Konstruktion der Vertriebenenfrage aus?

Bevölkerungsforschung und Bevölkerungspolitik im Nationalsozialismus

Die biopolitische Konstruktion der Grenzdeutschen im Nationalsozialismus basierte auf der Idee, die Siedlungsgrenzen Europas mit den Volksgrenzen in Deckung zu bringen. Für diesen Zweck sollte die Grenzbevölkerung von ihrem slawischen Umfeld ethnisch getrennt und die Auslandsdeutschen als demographischer Vorposten der deutschen Sache in Europa aufgewertet werden. Solche biopolitischen Ordnungsentwürfe basierten auf der Erkenntnis, dass der slawische Überbevölkerungsdruck und die damit eng verbundene unerwünschte Arbeitsmigration sich negativ auf die Fertilität der deutschen Bevölkerung auswirken könnten. Als Warnzeichen diente das Schicksal der Auslandsdeutschen, die in ihren „Volkstumsinseln“ zu geringe Geburtenzahlen bei gleichzeitiger Überalterung ihrer Mitglieder aufwiesen. Die an diesem Problem ansetzenden Bevölkerungswissenschaftler dachten in erster Linie an eugenische bzw. rassenhygienische Maßnahmen, um das Volk vor dem Zerfall zu retten. Für diesen Zweck sollten innerhalb des Deutschen Reiches die Erbkrankheiten ausgeschaltet und die Fremden ausgrenzt werden.¹² Im Mittelpunkt der Vorschläge, die der Politik von

¹² DETLEV PEUKERT, *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus*, Köln 1982; HANS WALTHER SCHMUEHL, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung*

Demographen wie Friedrich Burgdörfer oder von Eugenikern wie Friedrich Lenz um 1933 unterbreitet wurden, standen Maßnahmen wie die steuerliche Besserstellung von Familien, aber auch die Zwangssterilisation von Kranken bzw. erbbiologisch belasteten Personen.¹³ Eine weitere Maßnahme beinhaltete den Aufbau neuer Siedlungszentren und ihre Besetzung durch eine ethnisch homogene und besonders leistungsfähige Landbevölkerung. So verband Eugen Fischer mit der ländlichen Siedlung, in der die Erblinie der Bevölkerung aufgrund ihres Heimat- und Bodenbezuges seiner Meinung nach als besonders positiv gefestigt erschien, als ein probates Mittel zur Gesundung der kranken Gesellschaft. Fremde wie polnische Arbeitsimmigranten oder Juden galten als unerwünschter Bevölkerungszuwachs. Sie unterlagen in diesem Szenario der ethnischen Segregation.¹⁴

Das biopolitische Ordnungsdenken fand rasch Eingang in die Sozialwissenschaften, und zwar als ein konstruktivistisches Denkmodell, das die Gemeinschaftsbildung nicht nur des deutschen Landvolkes in den östlichen Grenzregionen des Deutschen Reiches, sondern auch der Grenz- und Auslandsdeutschen anleiten sollte. Gunther Ipsen plädierte beispielsweise bereits 1933 dafür, das Fremde aus dem germanischen Neuaufbau der europäischen Agrarordnung auszuschließen. So kommentierte er im Juli 1933 den § 2.2 des preußischen Erbhofgesetzes wie folgt: Es „begnügt sich nicht mit der Reinheit des Blutes, sondern schließt im männlichen Geschlecht grundsätzlich uneingeschränkt jüdische oder farbige Beimischung

„lebensunwerten Lebens“ 1890-1945, Göttingen 1987 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 75); PETER WEINGART, JÜRGEN KROLL u. KURT BAYERTZ: Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt/M. 1988; PAUL WEINDLING, *Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism. 1870-1945*, Cambridge 1989 (Cambridge History of Medicine); ALAN LUND, *Rassenkunde und Nationalsozialismus*, in: *Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts*, hg. v. RÜDIGER VOM BRUCH, Stuttgart 2002 (= Wissenschaftsgeschichte), S. 324-338.

¹³ FRIEDRICH BURGDÖRFER, *Eugenik und Bevölkerungspolitik*, in: *Volksaufartung, Erbkunde, Eheberatung* 3 (1928), 11/12, S. 248-262; DERS., *Sterben die weißen Völker? Die Zukunft der weißen und farbigen Völker im Lichte der biologischen Statistik*, Berlin 1934 (= *Das neue Reich*), S. 59-62; HANS HARMSSEN, *Die Unfruchtbarmachung Minderwertiger*, in: *Gesundheitsfürsorge* 5 (1931), S. 171-175; FRITZ LENZ, *Ist Sterilisierung strafbar?* In: *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschließlich Rassen- und Gesellschaftshygiene* 25 (1931), S. 232-234.

¹⁴ EUGEN FISCHER, *Eugenik und Anthropologie. Der Untergang der Kulturvölker im Lichte der Biologie*, in: *Volksaufartung, Erbkunde, Eheberatung* 3 (1928) 11/12, S. 241-148.

aus“.¹⁵ Die erste theoretisch durchdachte Grundlegung zur Exklusion der jüdischen Bevölkerung aus den deutschen Minderheitengruppen, die über das Grenzdeutschtum hinausging und die Auslandsdeutschen umschloss, stammte jedoch aus der Feder Max Hildebert Boehms. Er gehörte zwar vor 1933 zu den Vordenkern der Großdeutschland- und Mitteleuropadoktrin der „Konservativen Revolution“, wandte sich aber wie viele andere Mitglieder der Ringbewegung rasch der NS-Volkslehre zu. Mit seinem Beitrag zur „Judenfrage und das neue Deutschland“ entfachte Max Hildebert Boehm als erster namhafter Soziologe im Vorfeld des 9. Nationalitätenkongresses 1933 in Bern eine Diskussion über die künftige Rolle der Juden in Europa.¹⁶

Max Hildebert Boehm vertrat die Überzeugung, dass der deutschen jüdischen Bevölkerung im Gegensatz zu den deutschen Minderheiten im Ausland, insbesondere was die Minderheitenschutzrechte im Bildungs- und Vereinswesen anbelangt, nicht der Status einer eigenständigen „Volksgruppe“ zugebilligt werden könne, weil es den Juden in Deutschland nicht gelungen sei, sich selbst als ein eigenständiges Volk zu begreifen. Ganz im Gegenteil legte er den Umstand, dass die deutschen Juden sich in sozialer und kultureller Hinsicht den Deutschen gleichgestellt sahen, negativ aus. Es setzte diesem Modell der Assimilation ein anderes Modell entgegen, das den Anspruch der deutschen Juden konterkarierte, sich als gleichberechtigte Bürger des Deutschen Reiches auszuweisen. Er sprach sich für die Dissimilation der jüdisch-deutschen Bevölkerung aus.¹⁷ Max Hildebert Boehm war keineswegs isoliert.

Das Ordnungsdenken der Bevölkerungswissenschaftler im „Dritten Reich“ zielte darauf ab, die jüdische Bevölkerung aus dem Aufbau einer künftigen europäischen Sozialordnung auszuschließen und die anderen Bevölkerungsgruppen nach sozialer Tauglichkeit und ethnischer Zugehörigkeit untereinander zu hierarchisieren.¹⁸ Das wichtigste Szenario, wie die ethnische Segregation der einzelnen Bevölkerungsgruppen im Ausland herbeizuführen war, und welche Funktion speziell den Grenz- und Aus-

¹⁵ GUNTHER IPSEN, Blut und Boden. Vortrag, gehalten am 27. Juli 1933 im Rahmen der nationalpolitischen Vorträge der Kieler Studentenschaft in der Aula der Universität, Neumünster 1933 (= Kieler Vorträge über Volkstums- und Grenzlandfragen und den nordisch-baltischen Raum, 2), S. 22.

¹⁶ MAX HILDEBERT BOEHM, Minderheiten, Judenfrage und das neue Deutschland, in: Der Ring. Konservative Wochenschrift 6 (1933), S. 270-271.

¹⁷ Vgl. hierzu Boehms Rezeption durch die Central-Verein-Zeitung 12 (1933), S. 169.

¹⁸ DIETER GOSEWINKEL, Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik, Göttingen 2001 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 150), S. 404-420. Aus komparativer Sicht MICHAEL G. ESCH, „Gesunde Verhältnisse“ (wie Anm. 5), S. 79-82.

landsdeutschen zugewiesen wurde, war Thema von zwei Grundsatzartikeln, die in dem zweiten Großprojekt der Volkstumsforschung im Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums ausgeführt wurden. Sie markieren eindeutig die Wende einer Wissenschaft, die, um mit Uli Bielefeld zu sprechen, nicht nur an der kulturellen Konstruktion des Anderen arbeitete,¹⁹ sondern gleichzeitig auch an der Zusammenstellung der sozialtechnischen Instrumente mitwirkte, durch die diese verschiedenen Bevölkerungsgruppen bereits in der Familienplanung auseinanderzuidividieren seien. Die Grundlagen hierfür arbeiteten Gunther Ipsen in einem Artikel zur „Bevölkerungslehre“ (1935) und Hans Harmsen in einem Beitrag zur „Familie“ (1936) heraus. Während dem Soziologen Ipsen das Ziel vor Augen stand, die bäuerlichen Großfamilien aus den Regionen der vermeintlich ethnisch homogenen Sprachinseln hinter der deutschen Grenze oder in den geschlossenen Siedlungsgebieten des so genannten Auslandsdeutschtums als Ressource gegen den Druck einer „Überbevölkerung“ durch Slawen einzusetzen,²⁰ definierte der Rassenhygieniker und Sozialpolitiker Hans Harmsen die Regeln, wie diese „Arterhaltung“ in der konkreten Familienpolitik in fraglichen Regionen praktisch umzusetzen sei. Er plädierte in enger Anlehnung an die NS-Familien- und Rassenpolitik im Reich für das Anlegen von Sippschafts- und Ahnentafeln als ein Mittel im „Volkstumskampf“. Völkerverständigung verstand er nur als eine „biologische Untergrabung der Volkskraft“. Aus diesem Grund trat er rigoros für die „Reinerhaltung des Erbgutes“ in der Familienbildung ein.²¹

Welche Position die Soziologen unter den Bevölkerungsforschern schon vor 1938 einnahmen, noch ehe die Pässe von Juden gekennzeichnet, die Kollektivbezeichnungen „Israel“ für jüdische Männer und „Sarah“ für jüdische Frauen eingeführt und das Vermögen von Juden angemeldet und „arisiert“ wurde, verdeutlicht Max Hildebert Boehm. Er hielt die ethnische Segregation von Juden in der deutschen Gesellschaft schon 1937 für eine bevölkerungspolitische Notwendigkeit, die nicht auf das Deutsche Reich und seine Bewohner allein beschränkt werden dürfe. Seine Ordnungsvor-

¹⁹ ULI BIELEFELD, *Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt?* Hamburg 1998.

²⁰ GUNTHER IPSEN, *Bevölkerung*, in: *Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums*, Bd. 1, hg. v. CARL PETERSEN, OTTO SCHEEL, PAUL HERMANN RUTH u. HANS SCHWALM, Breslau 1933, S. 423-462, speziell S. 426 u. S. 461.

²¹ HANS HARMSSEN, *Familie*, in: *Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums*, Bd. 2, hg. v. CARL PETERSEN, Breslau 1936, S. 482-489, speziell S. 483-485. Kritisch zu Harmsen siehe SABINE SCHLEIERMACHER, *Sozialethik im Spannungsfeld von Sozial- und Rassenhygiene. Der Mediziner Hans Harmsen im Centrausschuß für die Innere Mission*, Husum 1998 (= *Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften*, 85).

stellung lief darauf hinaus, den deutschen Minderheiten im Ausland durch bilaterale Verhandlungen mit den anderen Staaten das Recht auf die Wahrung eigener ethnischen Identität zu gestatten, allerdings unter Ausschluss der Fremden. Max Hildebert Boehm ging es hierbei um die Frage, wie die Assimilation Fremder in die deutsche Bevölkerung verhindert werden könnte. Dabei hielt er die „Überfremdung durch Einheirat“ für die „am schwersten rückgängig zu machende Voraussetzung für den Volkstumswechsel“. Boehm bezog sein Projekt vom „eigenständigen Volk“ auf die Gemeinschaft der deutschen Bevölkerung. Diese Abstammungsgemeinschaft war für Arier und verwandte Völker, aber nicht für vermeintliche Juden oder Slawen offen.²² Dieses Szenario bot letztlich den Resonanzboden für die zentralen Vorhaben des NS-Staates und seiner Funktionseleiten, die Abstammungslinien ganzer Bevölkerungsgruppen festzuhalten und etwaige jüdische oder als fremd apostrophierte Verwandtschaftslinien in eigens dafür vorgesehenen Volkstumskatastern festzuhalten.

Das Zentrum fraglicher Planungsszenarien bildete der „Ausschuß für Nationalitätenrecht“ in der „Akademie für Deutsches Recht“, wo Karl Christian von Lösch unter Mitarbeit von Max Hildebert Boehm und Werner Hasselblatt die ethnische Segregation Europas durchdachte. Obwohl der Aufbau eines Nationalkatasters für Auslandsdeutsche in diesem Kreis bereits im Gespräch war, scheiterte das Vorhaben vorerst an der Unmöglichkeit, es gegen die Interessen der deutschen Anrainerstaaten in großem Maßstab durchzuführen. Das Ziel war jedenfalls die Abgrenzung der Angehörigen der deutschen Minderheiten von ihrem multikulturellen Umfeld und, so schwebte es Hermann Raschhofer als Vordenker dieses Modells vor, die Übertragung der Nürnberger Gesetze auf alle Auslandsdeutschen in Europa.²³ Auch wenn die terminologischen Grundlagen für dieses Unternehmen bereits 1938 ausformuliert waren, blieben die deutschen „Volksgruppen“ im Ausland doch zunächst einmal auf sich selbst gestellt. Einzelerfolge in der Individualerfassung der „Volksgruppen“ zeigten sich

²² MAX HILDEBERT BÖHM, Volkstumswechsel und Assimilationspolitik, in: Festschrift Justus Wilhelm Hedemann zum sechzigsten Geburtstag, hg. v. ROLAND FREISLER, GEORGE ANTON LÖNING u. HANS CARL NIPPERDEY, Jena 1938, S. 134-158. Zitate: S. 135, S. 141 ff. und S. 157.

²³ HERMANN RASCHHOFER, Nationalität als Rechtsbegriff, in: 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. 3: Die Geisteswissenschaften, hg. v. Max Planck, Berlin 1937, S. 339-373, S. 348, 338 u. 373; MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 3: Staats- und Verwaltungswissenschaft in Republik und Diktatur 1914-1945, München 1999, S. 385. Stolleis geht nur cursorisch auf die Frage des Antisemitismus ein. Zur Analyse der Begriffe „Bevölkerungsdruck“ und „Volksgruppenrecht“ in der politischen Praxis des Nationalsozialismus siehe FRANZ NEUMANN, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Frankfurt/M. 1993, S. 188 ff., S. 203 ff.

zwar, wenn – wie im Fall der Siebenbürger Sachsen – die Erfassung ihrer Verwandtschaftslinien gelang. Das blieb aber vor 1939 eine Ausnahme. Tatsächlich konnte bis 1937 nur die „Landesarbeitsstelle für Statistik, Bevölkerungspolitik und Sippenwesen“ im Deutschen Volksrat für Rumänien auf eine Statistik der Mischehen zurückgreifen, wenn sie Renegaten der sozialen Ächtung preisgeben wollten.²⁴

Die Idee, die deutsche Bevölkerung Europas insgesamt einer ethnischen Segregation zu unterziehen, wurde der Volksdeutschen Mittelstelle der SS und der „Abteilung für Grenzziehung und Volkstum“ im Reichsministerium des Innern unmittelbar nach dem „Anschluß“ Österreichs vorgestellt.²⁵ Hermann Behrends, der stellvertretende Leiter der Volksdeutschen Mittelstelle der SS, teilte den „Volksgruppen“-Experten am 8. Dezember 1939 allerdings mit, wie die Nationalsozialisten sich das „Volksgruppenrecht“ vorstellten: Einige „Volksgruppen“ könnten vielleicht wie im „Zoologischen Garten behütet leben“, während andere mit „Brutalität“ bekämpft gehörten, falls sie „Schwierigkeiten“ machten. Die „einzige Grundlage des Minderheitenrechts“ beruhe auf „Macht“. Er entwertete die Arbeit des Ausschusses mit diesem unverblünten Kommentar keinesfalls; er klärte die an diesem Projekt arbeitenden Experten nur darüber auf, wofür sie bestellt wurden: Es müsste „mit einer gewissen Eleganz versucht werden“, die neue Volksgruppenpolitik des Nationalsozialismus „nach außen irgendwie mit einem Rechtsmantel zu belegen“²⁶.

Die Vision der Bevölkerungswissenschaftler, die an diesem Projekt der nationalsozialistischen Volksgruppenbildung beteiligt waren, zielte keineswegs auf die Bildung eines ethnisch homogenen Nationalstaates ab, sondern auf die Durchsetzung eines Rechts auf ethnische Homogenität autochthoner und bodenständiger „Volksgruppen“, wofür das Deutsche Reich sich als künftige Schutzmacht ansah. Als Deutsche sollten nur diejenigen anerkannt werden, die sich den deutschen Volksgruppenführungen in Europa als Deutsche im Sinne der Nürnberger Gesetze zu erkennen geben wollten oder

²⁴ ALFRED CSALLNER, Zur Frage der Mischehen. [Hermannstadt] 1937 (= Volk und Rasse - Volk und Raum, 5), hier Sonderdruck aus: Volk und Heimat, 1937.

²⁵ KARL CHRISTIAN VON LOESCH, Rasse, Volk, Staat und Raum in der Begriffs- und Wortbildung. Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht/Ausschuss für Nationalitätenrecht/Unterausschuss für terminologische Angelegenheiten, 5. Fassung von Oktober 1937. Diese Fassung ist Grundlage der im Juni 1938 verabschiedeten Denkschrift (BArch Berlin, R 61, 244, Bl. 66-74, siehe hier auch Anm. 28).

²⁶ HERMANN BEHREND, Der Krieg und die nationalpolitischen Ereignisse, in: Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Nationalitätenrecht der Akademie für Deutsches Recht vom 8. Dezember 1939 in Berlin (BArch Berlin, R 61, 236, Bl. 4-5).

von dieser anerkannt wurden.²⁷ Für diesen Zweck setzte die entsprechende Kommission im „Ausschuß für Nationalitätenrecht“ bereits im Juni 1938 den Paradigmenwechsel durch, nicht mehr von „Grenz- und Auslandsdeutschen“, sondern von „Volksdeutschen“ zu sprechen.²⁸ Dieser Terminus sollte zumindest die Zugriffs- und Hoheitsrechte des Deutschen Reiches auf ihre „Volksgruppen“ im Ausland machtpolitisch verdeutlichen.

Zwangsmigration und „ethnische Segregation“ Europas

Mit dem Angriff auf Polen kam das Modell zur ethnischen Neuordnung in einem Ausmaß zum Tragen, dass die europäische Demographie radikal verändern sollte. Worum es letztlich ging, verkündete Hitler in seiner Reichstagsrede vom 6. Oktober 1939, als er eine „völkische Flurbereinigung“ für den europäischen Osten und Südosten einforderte. Es ging ihm um „eine neue Ordnung der ethnographischen Verhältnisse“, wobei die „Umsiedlung der Nationalitäten“, angestrebt war, „so, daß sich am Abschluß der Entwicklung bessere Trennungslinien ergeben“.²⁹ Das Politikmodell, das Hitler vorgab, nämlich die Zwangsmigration der außerhalb der Reichsgrenzen lebenden Deutschen als ihre „Heimholung ins Reich“, stellte er als eine Voraussetzung für stabile politische Verhältnisse im neuen deutschen und sowjetischen Einflussbereich vor. In seiner Eigenschaft als „Reichskommissar für die Festigung des Volkstums“ verfügte Heinrich Himmler über die Generalvollmacht in diesem Politikfeld. Tatsächlich betraf diese Neuordnungspolitik nahezu alle deutschen Minderheiten, die auf sowjetischer Seite in strittigen Grenzgebieten lebten.³⁰ Die Anzahl der

²⁷ Vgl. die Niederschrift über die Sitzung vom 31. 10. und 1. 11. 1936 in Weimar (Probleme des Volkszugehörigkeitsrechts), in: Akademie für Deutsches Recht 1933-1945, Bd. 14: Ausschüsse für Völkerrecht und Nationalitätenrecht (1934-1942), hg. v. WERNER SCHUBERT, Frankfurt/M. 2002, S. 348 ff.

²⁸ KARL CHRISTIAN VON LOESCH, Rasse, Volk, Staat und Raum in der Begriffs- und Wortbildung. Denkschrift zur Klärung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der bisher verwandten Ausdrücke (Juni 1938), in: Akademie für Deutsches Recht 1933-1945, Bd. 24 (wie Anm. 27), S. 388-409, speziell S. 409. Dort wurde die Unterteilung der ethnischen Deutschen in Reichs- und Volksdeutsche festgehalten. Ferner DERS., Rasse, Volk, Staat und Raum in Begriffs- und Wortbildung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 6 (1939), S. 117-120, hier S. 120.

²⁹ Zitiert nach MAX DOMARUS, Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945, kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen, Bd. 2: Untergang (1939-1945), Würzburg 1965, S. 1383.

³⁰ GÖTZ ALY, „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt/M. 1995, S. 38-41; IMMO EBERL, Die Donauschwaben. Deutsche Siedlung in Südosteuropa, Sigmaringen 1989, S. 255; DIRK JACHOMOWSKI, Die Umsiedlung der

„Rückgeführten“ betrug jedenfalls für 1941 49.203 Deutsche aus dem Baltikum, 2000 aus Estland und Litauen, 87.244 aus Wolhynien und Galizien, 18.921 aus Cholm und Lublin, 38.000 aus Bessarabien und 25.000 aus der Bukowina.³¹ Mit dem Beitritt Rumäniens, Ungarns und Kroatiens zur „Achse“ sollte sich die Heimholungspolitik wiederholen und weitere starke deutsche Minderheiten vor allem aus Südosteuropa auf Gedeih und Verderb an das Reich binden.

Für die Integration der „Volksdeutschen“ und die Exklusion der „Fremdvölkischen“ zeichneten die Einwandererzentralstellen Heinrich Himmlers verantwortlich. Durch diese Einrichtungen schleuste die Volksdeutsche Mittelstelle der SS systematisch die zuvor ohnehin in Lager zusammengefassten Umsiedler aus dem sowjetisch besetzten Teil Ost- und Südosteuropas, aber auch die integrationswilligen polnischen Staatsbürger. Ihre Registrierung erfolgte in einem „Volkslistenverfahren“: Wer Nationalsozialist oder erprobter „Volkstumskämpfer“ war, kam in die erste Kategorie. Die zweite Kategorie war denjenigen vorbehalten, die politisch loyal und deutscher Abstammung waren. Der dritten Kategorie wurden die Zweifelsfälle zugeordnet.³² Wer in die vierte Kategorie kam, so slawisch- oder jüdischstämmige Polen mit deutschunfreundlicher Gesinnung oder in Mischehen lebende Personen, drohte der Ausschluss aus der Volksliste,³³ was 1940 zwar noch nicht zwingend zur „Sonderbehandlung“, aber immerhin zur „Abdrängung“ in die weitgehend entrechtete polnische Bevölkerung führte.³⁴ Die Bevölkerungswissenschaft war in diesem Projekt der Integrati-

Bessarabien-, Bukowina- und Dobrudscha-Deutschen. Von der Volksgruppe in Rumänien zur „Siedlungsbrücke“ an der Reichsgrenze, München 1984 (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, 32), S. 162-166; JÜRGEN VON HEHN, Die Umsiedlung der baltischen Deutschen. Das letzte Kapitel baltisch-deutscher Geschichte, Marburg 1984 (= Marburger Ostforschungen, 40).

³¹ Zahlen aus dem Bericht „Die Ansiedlung der Volksdeutschen in den Ostgaun“ aus dem Ostasiatischen Lloyd vom 13.4.1941 (BArch Berlin, R 57 neu, 117).

³² PIOTR MADAJCZYK, Der Generalplan Ost und die Aussiedlung der Polen, in: Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 27 (2001), S. 519-532, hier S. 530.

³³ Erlaß für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten (IPN Warschau, EWZ Litzmannstadt, 167/1, Bl. 42-48 a).

³⁴ Das Volkslistenverfahren in der Ukraine und später im Generalgouvernement/Distrikt Lublin (Zamość) stellte einen Spezialfall dar, mit dem die Ermordung von „Renegaten“ bzw. der „Mischlinge“ aus der vierten Liste eingeführt wurde: Chef des SiPo und des SD/UWZ Posen/Dienststelle Litzmannstadt/Zweigstelle Zamość: Tätigkeitsbericht über die erste Woche der Tätigkeit in Zamość für die Zeit vom 27. November bis zum 3. Dezember 1942 (IPN Warschau, Der Chef der Sipo und des SD/UWZ Posen/Dienststelle Litzmannstadt, 164, K. 6-8). Siehe auch INGO HAAR, Deutsche Ostforschung und Antisemitismus, in: ZfG 6 (2000), S. 485-508, hier S. 505.

on der neuen „Volksdeutschen“ vielfältig beteiligt: nämlich in der anthropologischen, statistischen und medizinischen Musterung der „Umsiedler“ im Volkslistenverfahren, aber auch in der Hochrechnung des Geburtenpotentials der slawischen Bevölkerung oder in der Statistik der in die Vernichtungslager im Osten deportierten Juden.

Was bleibt das kennzeichnende an der demographisch angeleiteten Bevölkerungspolitik im Nationalsozialismus? Speziell im Fall der europäischen Zwangsmigration bzw. der Vernichtungspolitik im Osten, die Hitler mit der Umsiedlung der Deutschen in das besetzte Polen und der gleichzeitigen Vernichtung der jüdischen Bevölkerung umsetzte, ging es sowohl um die Inklusion des Eigenen als auch um die Exklusion des Fremden, und das im europäischen Maßstab. Die jüdische Bevölkerung war Hauptopfer dieser Handlungen. Aber auch die deutschen Umsiedler waren Maßnahmen von ethnischer und sozialer Rasterung ausgesetzt, auch wenn sie davon profitierten, dass sie die Plätze der vertriebenen Polen und deportierten Juden in den von ihnen „ethnisch gesäuberten“ Regionen Polens einnahmen.³⁵ Die umgesiedelten „Volksdeutschen“ wurden in dem Fall, wenn sie zwar ethnisch als konform, aber sozial als deviant eingeschätzt wurden, zur Bewährung in das „Altreich“ verschickt. Dort verrichteten sie zwar keine Zwangsarbeit, aber sie unterlagen sozialer Kontrolle. Da die „soziale Auslese“ von potentiell deutschem Staatsvolk ein Vorgang der Inklusion, die „Selektion“ der jüdischen Bevölkerung zwecks ihrer Ermordung aber ein Vorgang der Exklusion war, sind beide Ebenen nicht miteinander zu vergleichen. Das einzige, was diese zwei Großgruppen im Grunde verband, war ihre radikale Einbeziehung in die Homogenisierungsstrategien der NS-Bevölkerungspolitik. Diese Siedlungs- und Vernichtungspolitik, in der die „eigene“ Bevölkerung vom „Fremden“ vertikal hierarchisch eingefasst und horizontal von dieser fremden Bevölkerung abgegrenzt wurde, war durch und durch modern. Es ging um die Ausschaltung von Differenz durch Homogenisierung und Exklusion.

Im Zweiten Wiener Schiedsspruch zeigt sich deutlich nachvollziehbar, wie demographisches Wissen in die Beratungen zwischen dem „Großdeutschen Reich“ mit Rumänien und Ungarn einfluss: Sowohl der ungarische Reichsverweser Horthy als auch der rumänischen Diktator Antonescu zogen die bevölkerungswissenschaftlichen Expertisen deutscher Statistiker

³⁵ RAINER SCHULZE, *Forgotten Victims or Beneficiaries of Plunder and Genocide? The Mass Resettlement of Ethnic Germans „heim ins Reich“*, in: *Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient* 27 (2001), S. 533-565.

heran.³⁶ In Absprache mit dem Leiter des Statistischen Zentralinstituts in Rumänien, Sabin Manuilă, ging es in diesem Grenzrevisionsverfahren zwischen Ungarn und Rumänien erstens um die „Rückführung“ der Deutschen aus der Dobrudscha und Teilen Siebenbürgens in die „eingegliederten Ostgebiete“, also in das besetzte Westpolen, zweitens um den gleichzeitigen Bevölkerungsaustausch von Rumänen und Madjaren in Nord-Siebenbürgen/Transsylvanien sowie drittens um die Segregation der jüdischen Bevölkerung.³⁷ Friedrich Burgdörfer, der im Namen des Reiches und der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft sowohl für den Wissenstransfer als auch die Kontrolle der rumänischen Volkszähler verantwortlich war, lobte im Fall der „Lösung der Judenfrage“ die Objektivität der rumänischen Statistik. Sein Augenmerk richtete er speziell auf die Grenzgänger unter den Minderheiten in Rumänien, also auf die „Mischlinge“.³⁸ Warum Burgdörfer seinen Kollegen Manuilă so lobte, begründet das Verfahren, das er nach Rumänien exportierte: die Volkszählung als Katastererfassung jüdischer Minoritäten als „Rassejuden“. Da die rumänische Volkszählung von 1940 auch die Daten der deutschen Minderheit in der Nord-Bukowina und Bessarabien erhob, sollte sie die Grundlage für die Umsiedlung der dort lebenden Rumäniendeutschen bilden.³⁹

Fraglos bildete die vom Deutschen Reich bereits ab 1939 praktizierte und mit dem Angriff auf die Sowjetunion radikalisierte Umsiedlungs- und Vernichtungspolitik in Osteuropa das Modell für die ab 1941/42 durchgeführten Grenzbegradigungen und den Bevölkerungsaustausch in Südosteuropa.⁴⁰ Es ist keine Ironie der Geschichte, dass die in Polen 1939/40 abgeschlossene, in Rumänien 1941 anlaufende und in Ungarn im Oktober 1944 endende „ethnische Flurbereinigung“ Europas nicht zuletzt die

³⁶ MICHAEL FAHLBUSCH, Im Dienste des Deutschtums in Südosteuropa: Ethnopolitische Berater als Tathelfer für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Südostforschung im Schatten des Dritten Reiches. Institutionen – Inhalte – Personen, hg. v. MATHIAS BEER u. GERHARD SEEWANN, München 2004 (= Südosteuropäische Arbeiten, 119), S. 175-213, speziell S. 196 ff., siehe hierzu auch den Artikel von Krisztian Ungaváry im vorliegenden Band.

³⁷ ACHIM, The Romanian Population Exchange Project (wie Anm. 4), S. 596 ff.; TAMÁS STARK, Population Movements in Hungary during the War Years, in: Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 27 (2001), S. 619-632.

³⁸ FRIEDRICH BURGDÖRFER, Die rumänische Volkszählung 1941, in: Allgemeines Statistisches Archiv 30 (1941), S. 302-322, hier S. 303 u. 321.

³⁹ VIOREL ACHIM, Romanian-German Collaboration in Ethnopolitics: The Case of Sabin Manuilă, in: German Scholars and Ethnic Cleansing (1920-1945), hg. v. INGO HAAR u. MICHAEL FAHLBUSCH, New York/Oxford 2005, S. 139-154, hier S. 145 f.

⁴⁰ PASQUALE IUSO, Il fascismo e la politica di snazionalizzazione nei Balcani negli anni Trenta: il caso croato, in: Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 27 (2001), S. 565-591.

Grundlage für die Vertreibung der Deutschen aus Südosteuropa bildete.⁴¹ Hitlers Szenario, die „Neuordnung Europas“ als Umsiedlungs- und Vernichtungspolitik zu praktizieren, war ein Verbrechen, das vor den eigenen Bevölkerungsgruppen nicht Halt machte. Es stellt sich die Frage, wie führende Bevölkerungswissenschaftler über das Problem der „Vertreibung“ in der Bundesrepublik Deutschland reflektierten. Erschien die Zwangsmigration der Deutschen aus Ost- und Südosteuropa als Problem oder als Chance für eine neue deutsche Bevölkerungspolitik?

Die sozialbiologische Gruppenkonstruktion in der Vertriebenenforschung

Nach der Vertreibung der Deutschen aus Ost- und Südosteuropa zwischen 1944/45 und 1948 riss die Konjunktur wissenschaftlicher Beratung in der Bevölkerungs- und Siedlungspolitik nicht ab, sondern wurde in modifizierter Form und am Gegenstand der deutschen Flüchtlinge und Vertriebenen weiterentwickelt. Allerdings ging es dabei weniger um die Konstruktion von Differenz zwischen den verschiedenen „Rassen“ und „Völkern“, sondern um Differenzkonstruktionen, durch welche die Vertriebenen von Westdeutschen getrennt werden konnten. Die Basis dieser Idee stammte von Max Hildebert Boehm, der sich gegen das Verfahren der Besatzungsmächte wehrte, die Vertriebenen durch eine „einfache Einschmelzung der ostdeutschen Volkstumssubstanz in die geistigen und sozialen Strukturformen des Westens“ hineinzuzwingen bzw. zu assimilieren.⁴² Er griff dagegen erneut auf das Modell des „eigenständigen Volkes“ zurück, wonach die ethnische Identität einer Bevölkerung unter anderem von der „Bodenverbundenheit (Basierung)“ und „Abstammung“ herrühre.⁴³ Wie verblüffend rassistisch diese Differenzkonstruktion aus den fünfziger Jahren auch erscheinen mag, so basierte sie doch auf einem bereits eingeführten Denk-

⁴¹ RAINER MÜNZ/RAINER OHLIGER, *Auslandsdeutsche*, in: *Deutsche Erinnerungsorte*, hg. v. ÉTIENNE FRANÇOIS/HAGEN SCHULZE, Bd. 1, München 2002, S. 370-388, hier S. 379.

⁴² MAX HILDEBERT BOEHM, *Gruppenbildung und Organisationswesen*, in: *Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Geistesleben*, hg. v. EUGEN LEMBERG/FRIEDRICH EDDING, Bd. 1, Kiel 1959, S. 522-605, hier S. 590 f.

⁴³ MAX HILDEBERT BOEHM, *Nationalitätsprinzip und soziologisch-juridischer Strukturwandel des ethnischen Territoriums im modernen Europa*, in: *Festschrift zu Ehren von Prof. Dr. jur. Rudolf Laun, Rektor der Universität Hamburg, anlässlich der Vollendung seines 65. Lebensjahres am 1. Januar 1947*, hg. v. GUSTAF C. HERNMARCK, Hamburg 1948, S. 36-67, hier S. 38 f.

modell, dem „Volksgruppen“-Paradigma, das sich bereits in den dreißiger Jahren durchgesetzt hatte. Warum Karl Valentin-Müller, der vor 1945 „Eugeniker“ an der Reichsuniversität Prag und danach „empirischer Sozialforscher“ in Hannover war, das Heiratsverhalten der Vertriebenen als „Mischehen“-Phänomen zwischen Westdeutschen und Vertriebenen begriff, und nicht als Familienbildung deutscher Staatsbürger auf gleicher Augenhöhe, erklärt sich auch aus dem Umstand, dass der in der Vertriebenenforschung verwandte Gruppenbegriff ein Gegenmodell zum Gesellschaftsbegriff darstellte, der sich, zumindest nach Meinung von Max Hildebert Boehm, im Westen durchgesetzte hatte.

Die vertriebenen Deutschen wurden mit den Westdeutschen nicht auf eine gleiche, soziale und politische Stufe gesetzt, sondern jeweils als getrennt voneinander auszuweisende Volks- bzw. Rassengruppen begriffen. Hier ging es eben nicht um die Erforschung des Migrationen- und Integrationsproblems von Vertriebenen, sondern um ihre Abgrenzung gegenüber dem neuen sozialen Umfeld in der Bundesrepublik Deutschland. Was hier weiterwirkte, war die ethnisch zentrierte Gruppenkategorie der völkischen Sozialwissenschaften aus der Zeit vor 1945. Karl Valentin-Müller ging es beispielsweise ebenso wie Max Hildebert Böhm um die Begründung der Notwendigkeit eines gesellschaftsbiologischen Zusammenhalts von Flüchtlingen und Vertriebenen als Sondergruppe innerhalb der deutschen Nachkriegsgesellschaft, und nicht um deren individuelle Integration auf der Basis des Gleichheitsgrundsatzes.⁴⁴ Unter Beibehaltung ihrer rassistischen Ordnungsvorstellung noch aus der Zeit des NS-Staates versuchten die Protagonisten der Flüchtlings- und Vertriebenenforschung, die betroffenen Personen und ihre Familien als kulturell und biologisch eigenständige Teilgruppen in der neu gegründeten Bundesrepublik zu spezifizieren. Dadurch sollten die Vertriebenen als eine „völkisch“ eigenständige Bevölkerungsgruppe innerhalb der bundesdeutschen Gesellschaft ausgewiesen werden. So kam es sowohl zu einer eugenischen Bewertung des sozialen Leistungspotentials der Vertriebenen für den Arbeitsmarkt als auch zu einer Schätzung ihrer Fertilitätsrate. Damit wurde in erster Linie der biologische

⁴⁴ Wie diese Fremdkonstruktionen im „Wir“ und im „Eigenen“ der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft tradiert wurden, zeigt MARITA KRAUSS, *Das „Wir“ und das „Ihr“*. Ausgrenzung, Abgrenzung, Identitätsstiftung bei Einheimischen und Flüchtlingen nach 1945, in: Vertriebene in Deutschland. Interdisziplinäre Ergebnisse und Forschungsperspektiven, hg. v. DIERK HOFFMANN, MARITA KRAUSS u. MICHAEL SCHWARTZ, München 2000, S. 27-39. Krauss legt dar, dass Fremd- und Selbstbilder von Vertriebenen und „Westdeutschen“ in den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland Konjunktur hatten, bis die allgemeine Gleichstellung und Integration gelungen war.

Wert der Vertriebenen gemessen.⁴⁵ Es ging dabei aber immer um mehr als nur um die positive Funktionalisierung der Vertriebenen im Rahmen des westdeutschen Wirtschaftswunders. Das Erkenntnisinteresse der damaligen völkischen Sozialwissenschaftler zielte unmittelbar nach Gründung der Bundesrepublik sowohl auf die Anerkennung der Vertriebenen als eine organisch-biologische Gruppe als auch auf die Erkundung der Gefahren, die von Maßnahmen der Bundesregierung zur sozialen und wirtschaftlichen Integration dieser Gruppe drohten, die den Heimatbezug nicht berücksichtigten. Die Vertriebenenforschung der ersten Stunde zielte darauf ab, die Schließungs- und Autarkiekräfte dieser Gruppe zu mobilisieren, um ihren Angehörigen die Option auf eine Rückkehr in die verlorene „Heimat“ freizuhalten.⁴⁶

Warum die gruppensoziologischen und historisch-kulturellen Erklärungsmuster der Vertriebenenforschung, nach denen die Vertreibung der Deutschen nicht als die unvermeidliche Reaktion auf die ethnischen Säuberungen unter Hitler und seiner Genozidpolitik im Osten, sondern als Folge des seit 1939 aufgestiegenen Kommunismus in Ost- und Südosteuropa sowie als Resultat des radikalen Nationalismus slawischer Völker zu begreifen sei, nach 1948 ebenso erfolgreich waren wie die eingangs beschriebenen sozialbiologischen Modelle, bedarf einer vertieften, im Rahmen des vorliegenden Beitrags allenfalls skizzenhaft zu leistenden Erörterung. Die mit dem Anspruch auf ein „Recht auf Heimat“ verbundene politische Forderung der bundesdeutschen Vertriebenenverbände, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren, und die sozialbiologische Konstruktion vom Zusammenhalt des potentiellen Staatsvolkes in der Gestalt von „Landsmannschaften“, waren komplementär aufeinander bezogen. Das Feindbild vom slawischen Fremden blieb auch in der Vertriebenenforschung aktiviert. Der jüdische Fremde hatte in einer solchen neuen Differenzkonstruktion keinen Platz mehr, denn dieser war im Denken der sozialbiologisch orientierten Bevölkerungswissenschaftler wie auch als Angehöriger der deutschen Minderheit oder anderer Kulturen Ost- und Südostmitteleuropas aus dem Blickfeld genommen worden. In der „Dokumentation der Vertreibung“ heißt es über die Balten- und Rußlanddeutschen, „daß die umgesiedelten deutschen Volksgruppen vor dem Schicksal der Bolschewisierung bewahrt

⁴⁵ KARL VALENTIN MÜLLER, *Heimatvertriebene Jugend. Eine soziologische Studie zum Problem der Sozialtätigkeit des Nachwuchses der heimatvertriebenen Bevölkerung*, Würzburg 1956 (= Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg, 2 = Der Göttinger Arbeitskreis, 147).

⁴⁶ UTA GERHARD, *Bilanz der soziologischen Literatur zur Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge nach 1945*, in: *Vertriebene in Deutschland* (wie Anm. 44), S. 41-63, hier S. 53 f.

werden sollten“, weshalb sie umgesiedelt wurden. Dass Hitler die Balten- und Russlanddeutschen mit Wissen und vertraglicher Billigung Stalins „heim ins Reich holte“,⁴⁷ ist in diesem Vertriebenenforschungsprojekt wider Erwarten ebensowenig reflektiert worden wie das Problem, dass die „Umsiedlung“ der Deutschen und die Ermordung der jüdischen Bevölkerung zwei Varianten einer Bevölkerungspolitik gewesen waren. Auch wenn die zitierte Aussage in der „Dokumentation der Vertreibung“ an dem Punkt relativiert wurde, wo der radikale Nationalstaatsgedanke Hitlers als eine weitere Ursache der Vertreibung benannt wird, steckt in diesem Argument nicht nur ein sachlicher Fehler, sondern auch eine bewusste Geschichtskonstruktion. Das interessante an dieser Idee war, dass ihr die Vorstellung zugrunde lag, die slawische Staatsbildung in Ost- und Südosteuropa zeichne für die Vertreibung verantwortlich, und nicht die bereits unter Hitler durchgeführte Zwangsmigration der eigenen Gruppen oder gar die Genozidpolitik gegenüber den Juden Europas im Zuge der „Neuordnung Europas“.⁴⁸ So verkürzte die Vertriebenenforschung der ersten Stunde die Geschichte der Zwangsmigration der Deutschen auf eine Folgeerscheinung des Kommunismus und des slawischen Nationalismus. Warum war das eine Verkürzung bzw. Verzerrung der europäischen Geschichte? Indem der nationalsozialistische Rassenstaat nicht als genuines Produkt der deutschen Geschichte, sondern als Produkt des durch Hitler vertretenen Radikalnationalismus angesehen wurde, konnten die zwei Hauptursachen für die Vertreibung der Deutschen gleich auf zwei Ebenen aus dem historischen Kontext der deutschen Machtstaatsgeschichte gerissen werden: Zum einen erschienen die Nationalstaatsbestrebungen und -gründungen der slawischen Völker in Ostmitteleuropa, die sich gegen Russland (Sowjetunion), das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Doppelmonarchie richteten, als eigentliche Ursachen für die sich verschärfenden Nationalitätenkonflikte in Ostmitteleuropa.⁴⁹ Zum anderen wurde Hitler und seine Genozid-

⁴⁷ Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße, Bd. 1, hg. v. THEODOR SCHIEDER, Bonn 1954 (= Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa, 1.1), S. 137 E.

⁴⁸ EUGEN LEMBERG, Zur Vorgeschichte: das Nationalitätenproblem, in: Die Vertriebenen in Westdeutschland (wie Anm. 42), S. 10-17, insbesondere S. 16, wo es heißt: „Das Regime Hitlers hat zum ersten Mal Volksgruppen in größerem Ausmaß umgepflanzt, was allerdings eine Rettung dieser deutschen Volksgruppen aus Wolhynien, Bessarabien, dem Baltikum vor Deportation und Vernichtung bedeutete.“

⁴⁹ Ebd., S. 10-16, vor allem S. 15. Lemberg nennt hier den „Panslawismus“ als grundlegende Idee zur Nationalstaatsbildung Ostmitteleuropas. Die Umsiedlungen Hitlers werden von Lemberg als notwendige Schutzmaßnahme gedeutet, die „Volksgruppen“ vor dem Zugriff der Sowjetunion zu schützen. Siehe auch: GOTTHOLD RHODE, Phasen der Massenzwangswanderung in Europa, in: Die Vertriebenen in Westdeutschland (wie Anm. 42), S. 17-36, hier S. 34.

und Umsiedlungspolitik lediglich als eine Radikalisierung dieses von slawischer Seite provozierten Nationalismus wahrgenommen. Gotthold Rhode brachte diese Position auf den Punkt, indem er die Vertreibung der Deutschen aus Böhmen und Mähren keineswegs auf die nationalsozialistische Grenzziehungs- und Säuberungspolitik gegenüber Tschechen und Juden zurückführen wollte. Stattdessen verwies er auf die nationalistischen Ideen der Exiltschechen, ihren Nationalstaat auf Kosten der deutschen Minderheit konstituieren zu wollen.⁵⁰ Diese Argumentation nahm auch der Vordenker des NS-Volksgruppenkonzepts, Hermann Raschhofer, auf. Nun suchte er nach der Möglichkeit, die Gültigkeit der alten Minderheitenschutzrechte, die das Deutsche Reich mit seinem Austritt aus dem Völkerbund suspendierte, retrospektiv für die deutschen Vertriebenen einzufordern.⁵¹ Dass ein „Recht auf Heimat“ nicht das geeignete Rechtsinstrument war, um die Rückkehrperspektive zu stärken, war ihm frühzeitig bewusst.⁵² Trotzdem hielt er daran fest. Es war die einzige Möglichkeit, den Vertriebenen zu verdeutlichen, dass sie sich als eigenständige Gruppe bzw. als verfolgte Minderheit begreifen müsse. Die Formel vom „Recht auf Heimat“ war, wie Hermann Raschhofer 1962 festhielt, rein deklamatorischen Charakters. Völkerrechtlich kam diesem „Recht“ keine Verbindlichkeit zu. Raschhofer war trotzdem der Meinung, dass Deutschland seine Gebiets- und Rückkehransprüche nach Abschluss eines Friedensvertrages geltend machen müsste. Für diesen Zweck erschien es ihm unumgänglich, dass die Vertriebenen sich weiterhin als Minderheit der Länder, die sie hatten verlassen müssen, begriffen und die Lösung ihrer Angelegenheiten nicht suspendiert, sondern nur verschoben sei. Als Kronzeugen für diese Rechtsauffassung nannte Raschhofer den jüdischen Weltkongress, der 1948 auf den Fortbestand der Minderheitenrechte von Juden in Ostmitteleuropa aus der Zwischenkriegszeit drängte. Demzufolge war es nur logisch, wenn die Vertreibung der Deutschen als unrechtmäßig anzusehen sei.⁵³ Daraus ergab sich die Forderung nach Rückkehr und Entschädigung. Nur konnten die Forderungen

⁵⁰ Ebd., S. 34 f.

⁵¹ HERMANN RASCHHOFER, Der Schutz der nationalen Minderheiten und das geltende Völkerrecht, in: *Der Donauraum* 5 (1960), S. 193-206, S. 198 f.; DERS., Die Vertreibung der Ostdeutschen. Völkerrechtliche und politische Fragen, in: *Ostdeutsche Wissenschaft* 11 (1964), S. 94-122.

⁵² HERMANN RASCHHOFER, Die österreichische Heimatrechtsgesetzgebung von 1863. Motive und rechtliche Konstruktion, in: *Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann zum 80. Geburtstag am 26. September 1959*, hg. v. WILHELM WEGENER, Aalen 1959, Bd. 2, S. 453-479, insbesondere S. 453 ff. u. 478 f.

⁵³ RASCHHOFER, Der Schutz der nationalen Minderheitenrechte und das geltende Völkerrecht (wie Anm. 51), S. 200.

nach einer Rückkehr ohne eine entsprechende demographische Grundlage weder überzeugend begründet, noch eingelöst werden.

Annähernd jede Flüchtlingsgruppe, einschließlich der 1939-1940 durch Hitler zum ersten Mal „umgesiedelten“ und dann in Folge des Zusammenbruchs der Fronten 1944 zum zweiten Mal evakuierten „Volksdeutschen“, bildeten in der frühen Bundesrepublik neue „Landsmannschaften“ aus. Diese erinnern in Organisation und Führung nicht zufällig an die alten „Volksgruppen“- oder Heimatverbände aus der Zeit der Diaspora der Grenz- Auslandsdeutschen vor dem Zweitem Weltkrieg. Tatsächlich eröffnete die Möglichkeit sowohl der Selbstorganisation der Vertriebenen im pluralistischen System der Bundesrepublik Deutschland als auch die mit dem Paragraphen 96 des Bundesvertriebenengesetzes beschlossene Verankerung von Vertriebenenforschungs- und Vertriebenenkultureinrichtungen den alten NS-Wissenschaftseliten ihren alten Untersuchungsgegenstand neu zu rekonstruieren, nämlich die „Volksgruppe“.⁵⁴ Neu war allerdings die – zwischen 1944 und 1945 bereits verloren geglaubte – Option auf Rückkehr. Wer von den Deutschen aus Jugoslawien oder Ungarn dachte nach der Flucht in viel zu spät von den jeweiligen Volksgruppenführungen zusammengestellten Trecks noch daran, in Friedenszeiten zurückzukehren, da das Deutsche Reich doch bereits die Umsiedlungsverträge unterschrieben hatte und 1944/45 auch noch den Krieg verlor? Und welcher Siebenbürger Sachse, der keinesfalls als Vertriebener gelten kann, weil Rumänien nach 1945 keine ethnischen Säuberungen durchführte, konnte ahnen, dass ihn die Vertriebenenforschung der Bundesrepublik doch zu einem Vertriebenen machte, nur weil er als Angehöriger der rumäniendeutschen Volksgruppe registriert war. Das Bundesministerium für Flüchtlinge und Vertriebene unter Konrad Adenauer gab den Volksgruppen-Projekten alten Zuschnitts jedenfalls eine neue Wirkungsstätte, und damit auch die Hoffnung auf Rückkehr.

Angesichts der Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland erscheint nun die These von der „braunen“ Kontinuität als ein in der Tat allzu einfaches Deutungsschema, um damit den sozialen, politischen und kulturellen Kontext der Vertriebenenforschung ab 1948 zu erklären. Interessanter ist der Aspekt, was das Neue an der alten Volksgruppenforschung war? Offenbar mussten die Historiker und Politologen im Forschungsfeld der Vertriebenenforschung mit dem gleichen Paradoxon fertig werden wie

⁵⁴ Es handelte sich aus der damaligen Perspektive um eine „deutsche Überlieferung von Heimatpflege“, die an die landsmannschaftliche Tradition der Volksgruppen bzw. Heimatbewegungen anknüpfte, hierzu HEINRICH ROGGE, Vertreibung und Eingliederung im Spiegel des Rechts, in: Die Vertriebenen in Westdeutschland (wie Anm. 42), S. 174-245, hier S. 220.

ihre Bevölkerungswissenschaftler. De facto bestand zwischen den einzelnen Soziologen, Historikern und Völkerrechtlern keine Differenz in der Frage, wie die Forderung nach Rückkehr in die Heimatregionen bei gleichzeitiger Integration der fraglichen Bevölkerungsgruppe in die westdeutsche Gesellschaft zu bewerkstelligen sei: Konservierung und Abgrenzung, statt Integration und Sesshaftmachung der Vertriebenen war das Motto.⁵⁵ Obwohl dieses Modell alte Denkfiguren aus der Zeit des „Volkstumskampfes“ implizierte, war es dennoch neu. Dieses Denkmodell lebte zwar von ethnischen Differenzkonstruktionen, versuchte auf dieser Basis aber ein neues Rechtsverständnis zu entwickeln, dass die Vertreibung ächtete und die Rückkehroption zu einem Gebot machte. Dieses Modell war deshalb aber noch keineswegs zukunftsfähig.

Wie problematisch die Perspektive der bereits damals kaum zukunftsfähigen Rückkehr- und Entschädigungsoption war, ging den Zeitgenossen allein deshalb nicht ein, weil allzu kurzfristig an ein Roll-Back-Szenario geglaubt wurde: Dies zeigt auch das zweite Großprojekt der Vertriebenenforschung, das im Umfeld des damaligen Bundesvertriebenenministeriums unter Theodor Oberländer implementiert wurde, nämlich die „Forschungsgruppe Eingliederung“. Die Maxime dieser Arbeitsgruppe richtete sich implizit gegen den offiziellen Arbeitsauftrag der Bundesregierung, den deutschen Flüchtlingen und Vertriebenen eine erfolgreiche Integration in die bundesdeutsche Gesellschaft zu bescheinigen. Stattdessen griffen Sozialwissenschaftler und Politologen unter den Mitgliedern des Arbeitskreises auf das alte Paradigma zurück, es handle sich bei den Flüchtlingen und Vertriebenen um ehemals autochthone deutsche Stammesgruppen, die nicht ohne weiteres in die westdeutsche Bevölkerung „assimiliert“ werden dürften. Alternativ schlugen sie vor, dass sich die durch gemeinsames „Brauchtum“ untereinander verbundenen Vertriebenen zu „Landsmannschaften“ zusammenschließen sollten. In dem Strategiepapier, das die begrifflichen Grundlagen des Integrationsprojektes formulierte, schrieb Max Hildebert Boehm im Vorfeld der Veröffentlichung: Im Industrie- und Massenzeitalter sei die „Heimat als Normalform der Beziehung des Menschen zu seiner Umwelt und als Grundlage seiner Eingliederung in diese [...] fragwürdig“ geworden. Trotzdem hielt er fest, dass die „Treue des Ostvertriebenen zur angestammten Heimat und der sittlich betonte Rückkehrwille in den Osten, wie [er, sic!] besonders von den Landsmannschaf-

⁵⁵ VOLKER ACKERMANN, Integration – Begriff, Leitbilder, Probleme, in: Zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen im deutschen Südwesten nach 1945. Ergebnisse der Tagung vom 11. und 12. November 1993 in Tübingen, hg. v. MATTHIAS BEER, Sigmaringen 1994 (= Schriftenreihe des Instituts für Donauschwäbische Geschichte und Landeskunde, 3), S. 11-26, hier S. 17.

ten gepflegt worden“ sei, „[...] in einem antipodischen Verhältnis zu einer Politik der Eingliederung im Westen“ stehe. Die Eingliederung dämpfe dagegen „die Bindung an die frühere Heimat“ und zerstöre sie „auf Dauer“. ⁵⁶ Was Boehm favorisierte, war erstens die Abwehr der Integration der Vertriebenen in die bundesdeutsche Gesellschaft und zweitens das Festhalten an einer Rückkehrperspektive, wobei letzteres mit dem „Recht auf Heimat“ begründet wurde. Volker Ackermann hat zu Recht auf den Widerspruch hingewiesen, dass diese Doppelstrategie, die Vertriebenen und Flüchtlinge einerseits als ethnische Gruppe zusammenzuhalten, sie aber andererseits als leistungsbereiten Teilkörper des gesamten Volkes auszuweisen, letztlich doch in eine Erfolgsgeschichte der Integration einmündete. Am Ende des Prozesses stand die unumkehrbare Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen als eigenständige Individuen in den deutschen Rechts- und Sozialstaat. Diesen Erfolg schreibt Ackermann aber weniger der Vertriebenenforschung als vielmehr dem Zwang zur Anpassung zu. ⁵⁷

Käme es auf eine Bewertung der Probleme der Vertriebenenforschung in der Frühzeit der Bundesrepublik Deutschland an, so wären folgende zwei Problemfelder hervorzuheben: Erstens der Rückgriff auf die biopolitische Konstruktion des Fremden und des Eigenen in der Klassifizierung von Westdeutschen und Vertriebenen, zweitens die Ausgrenzung der slawischen und jüdischen Erfahrungen und Perspektiven auf die Vertreibungen- und Genozidpolitik im Nationalsozialismus und die schwerwiegenden Folgen für die Deutschen selbst. Dieses Vertriebenenforschungsprogramm verlor aber mit der Stabilisierung der Bundesrepublik Deutschland und der Pluralisierung der westdeutschen Gesellschaft bereits gegen Ende der fünfziger Jahre deutlich an Attraktivität. Schwerer als diese überwundene Sichtweise wiegt allerdings die Konzeptualisierung der Vertriebenenfrage durch die Geschichtswissenschaft. Hätte sie die nationalsozialistische Siedlungs- und Vernichtungspolitik bereits in den fünfziger und sechziger Jahren als wesentliche Ursache für die darauf folgende Vertreibung der Deutschen nach 1945 ausgewiesen, wäre die Legitimationsbasis möglicher Rückkehrszenarien zwar geschmälert. Der wissenschaftliche Prozess jedoch, in dessen Zuge die Erkenntnis reifte, dass die Massenzwangsauswanderung der deutschen Minderheiten in Ost- und Südosteuropa ebenso wie andere Zwangsmigrationen oder Genozidpolitiken kein singuläres Phänomen gewesen ist, wäre vorangetrieben worden. Doch es ging der Vertriebenenforschung weder um den professionellen Erkenntnisfortschritt, noch um die Bereicherung der Geschichtswissenschaft durch gleichberechtigte

⁵⁶ MAX HILDEBERT BOEHM, Zur Problematik des Themas Eingliederung. Vortrag in Lüneburg vom November 1956, in: BArch Koblenz, NL 1077, 11.

⁵⁷ ACKERMANN, Integration – Begriff, Leitbilder, Probleme (wie Anm. 55), S. 15 ff.

Anerkennung der Perspektive verfolgter nichtdeutscher Opfergruppen. Deshalb gab das Projekt der Dokumentation der Vertreibung sein ursprünglich beschlossenes universalhistorisches Konzept preis, die Phänomene der Zwangsmigration in Europa vergleichend darzustellen, und damit jede Opfergruppe gebührend zu würdigen.⁵⁸ Der heuristische Verzicht auf diese vergleichende Perspektive und das politisch bedingte Festhalten am „Recht auf Heimat“, das die Zwangsmigration von deutschen Bevölkerungsgruppen und den berechtigten Wunsch nach Rückkehr in die Vertreibungsgebiete nicht mit den allgemeinen Menschenrechten und dem Gebot von Freizügigkeit, sondern mit dem deutschen Sonderrecht eines Bodenbezugs autochthoner Volksgruppen begründet, ist das schwierige Erbe der Vertriebenenforschung. Sie kämpft immer noch mit dem Paradox, einerseits das autochthon ethnisch-zentrierte Gruppenbedürfnis ihrer Klientel befriedigen zu wollen und andererseits europäische Integration zu beweisen. Dieser Konflikt war bereits 1957 Gegenstand eines Disputs zwischen Max Hildebert Boehm und dem Juristen Heinrich Rogge, dem seitens der Gutachter der „Forschungsgruppe Eingliederung“ vorgehalten wurde, er würdige das „Recht auf Heimat“ nicht genügend. Heinrich Rogge, der im Rahmen dieser Gruppe den Artikel „Vertreibung und Eingliederung im Spiegel des Rechts“ bearbeitete, wies darauf hin, dass das „Recht auf Heimat“ mehr eine Doktrin als eine völkerrechtlich anzustrebende Rechtsnorm sei. Er warf damit bereits 1957 die Frage auf, warum es denn eines Sonderrechts bedürfe, um die Unrechtmäßigkeit der „Massenzwangsauswanderung“ der Deutschen aus Ost- und Südosteuropa anzuzeigen: Die Deklaration der allgemeinen Menschenrechte vom 9. September 1948 regle Freizügigkeit und Niederlassungsrecht. Die Vereinten Nationen hätten auch Völkermord und Massenzwangsaussiedlungen geächtet.⁵⁹ Heinrich Rogge, selbst Heimatvertriebener, vertrat die Auffassung, dass das „Recht auf Heimat“ ein neues Volksgruppenrecht für zwangsausgesiedelte deutsche Minderheiten darstelle, welches das Festhalten einer weitgehend autochthonen Minderheit an Besitztiteln im alten Siedlungsgebiet regelte. Gleichzeitig sei diese Doktrin aber weit davon entfernt, der internationalen Öffentlichkeit das universelle Unrecht der Zwangsmigration vor Augen zu führen, um daraus neue, und vor allem international respektierte Rechtstitel für eine Rückkehroption zu gewinnen. Er empfahl dagegen die Westalliiert-

⁵⁸ MATTHIAS BEER, Der Neuanfang der Zeitgeschichte nach 1945. Zum Verhältnis von nationalsozialistischer Umsiedlungs- und Vernichtungspolitik und der Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa, in: Deutsche Historiker im Nationalsozialismus, hg. v. WINFRIED SCHULZE u. OTTO GERHARD OEXLE, Frankfurt/M. 1999, S. 274-301, S. 287 ff.

⁵⁹ ROGGE, Vertreibung und Eingliederung im Spiegel des Rechts (wie Anm. 54), S. 244 f.

ten in die Pflicht zu nehmen, sich ihrer Verantwortung zu stellen. Dem stand das Konzept der Vertriebenenverbände und der „Forschungsgruppe“ entgegen, nach Aufhebung der europäischen Teilung in eine westliche und eine östliche Einflusszone erneut deutsche Besitztitel anzumelden. Sein Kommentar von 1957 deutet an, wie isoliert bereits damals die Forderung war, die Rückkehroption mit einem „Recht auf Heimat“ zu begründen:

„Der Völkerrechtler muß sich immer die Internationalität seiner Wissenschaft und seines Publikums vor Augen halten. Er darf das Thema – Unrecht der Deutschenaustreibung – nicht vom Standpunkt einer Vertriebenenversammlung in Krähwinkel erörtern [...]. Dazu muß man wissen, daß das juristische Ausland 9/10 von dem nicht ernst nimmt, was in der deutschen Öffentlichkeit zum ‚Recht auf Heimat‘ vorgebracht wird.“⁶⁰

Nicht nur was das Ausland anbelangte, waren Zweifel angebracht. Die Vertriebenenverbände blieben letztlich, was die Verwirklichung ihres „Rechts auf Heimat“ betrifft, innerhalb der bundesdeutschen Gesellschaft isoliert. Schließlich verlangte es von jedem einzelnen Vertriebenen oder ehemaligen „Volksdeutschen“, der gerade damit begann, sich in die bundesdeutsche Gesellschaft zu integrieren, weiterhin „Volkstumskampf“ zu betreiben, denn dieses „Recht“ ordnet geographische Räume ethnischen Gruppen zu. Außerdem hätte der „Rückkehrfall“ von der bundesdeutschen Gesellschaft verlangt, ihr Verständnis vom Staat entsprechend auszurichten, sich machtpolitisch für die Extraterritorialität zurückgekehrter Vertriebenen einzusetzen und das zu betreiben, was keine deutsche Regierung seit Adenauer ernsthaft erwogen hat: „Deutschtumspolitik“ in Verbindung mit Ostexpansion.

⁶⁰ Heinrich Rogge an Max Hildebert Boehm aus Ludwigshafen/Rh. vom 24. 9. 1957, in: BArch, NL 1077, 11.